

Allgemeine *De-minimis*-Beihilfen

| | |
|------------------------|--|
| Quelle | Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5ff. |
| Zielsetzung | Gewähren von kleinen Beträgen als transparente Beihilfen an Unternehmen. Der Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag wird auf diese Beihilfen nicht angewendet. Sie müssen somit auch nicht bei der Kommission gem. Artikel 88 EG-Vertrag notifiziert und von ihr genehmigt werden. Die Kommission geht hierbei davon aus, dass diese Beihilfen – angesichts ihrer geringen Höhe – keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben und sich somit nicht wettbewerbsverzerrend auswirken. (Vgl. VÖB-De-minimis-Informationsblatt .) |
| Geltungsbereich | Alle Wirtschaftsbereiche mit folgenden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• in der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen,• in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen,• in der Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist,• Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,• im Steinkohlebergbau tätige Unternehmen,• für den Erwerb von LKW an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,• Unternehmen in Schwierigkeiten. Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten |
| Geltungsdauer | 1. Januar 2007 – 31. Dezember 2013. |
| Definition | Transparente Beihilfen sind Beihilfen, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. |

Kriterien / Voraussetzungen

Die De-minimis-Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Insbesondere:

- **Zuschüsse und Zinszuschüsse.**
- **Darlehen** gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- **Kapitalzuführungen** und **Risikokapitalmaßnahmen** gelten nicht als transparente Beihilfen, es sei denn, der Gesamtwert der Transaktion überschreitet nicht den De-minimis-Höchstbetrag.
- **Einzelbürgschaften** sind auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung nur dann förderfähig, wenn
 - der Gesamtwert der Bürgschaft den Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, nicht übersteigt

ODER

- die Einzelbürgschaft auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt wird und der verbürgte Teil des Darlehens 1,5 Mio. EUR nicht übersteigt (750.000 EUR bei Unternehmen des Straßentransportsektors) und der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens 80 % nicht übersteigt

ODER

- bei der Bürgschaftsregelung vor ihrer Inkraftsetzung die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von der EU-Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich von staatlichen Beihilfen genehmigt wurde und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt. Für Deutschland wurde die von PwC entwickelte Berechnungsmethode genehmigt.

Höhe der Beihilfe

- Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
- Das Bruttosubventionsäquivalent darf den Schwellenwert von insgesamt 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst.

Kumulierung

- Auf den o. g. Höchstbetrag sind alle im fraglichen Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen anzurechnen, die ein Unternehmen erhalten hat.
- De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Notifizierung

Alle Beihilferegulungen sowie Einzelbeihilfen, die nach Maßgabe dieser Verordnung ausgereicht werden, sind von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Transparenz und Überwachung

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- Auf Verlangen der Kommission Vorlage aller De-minimis relevanten Informationen.

* * * * *

Pflichten der Bewilligungsbehörden:

- Mitteilung gegenüber dem Kunden, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt;
- Ausgabe einer schriftlichen Bescheinigung an den Beihilfeempfänger mit der Angabe des genauen Subventionswertes.

* * * * *

Pflichten des Beihilfeempfängers:

- Bei Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen Angabe aller in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen;
- Aufbewahren der De-minimis-Bescheinigungen für 10 Jahre;
- Auf Verlangen Vorlage der De-minimis-Bescheinigungen innerhalb einer Woche bzw. innerhalb der festgesetzten Frist.